

Herzlich Willkommen!

Zum Vortrag
Herausforderung elektronische Rechnung
in München
am 26.04.2024

...begrüßt Sie Jens Schilling
Softwarebetreuer der HSC GmbH
Grimma (Dürrweitzschen)

Übersicht

- Hintergründe: ViDA und Wachstumschancengesetz
- E-Rechnung – Definition und Abgrenzung
- Rechnungsempfang und Rechnungsstellung
- Was sind XRechnung, ZUGFeRD und EDI ?
- Praxis: Erstellen von E-Rechnungen
- Praxis: Visualisierung und Prüfung von E-Rechnungen
- Praxis: Verarbeiten von Eingangsrechnungen
- Rechtliche Grundlagen – ein Überblick
- Begriffe kurz erläutert
- Links: Quellen, Tools und Portale

ViDA - VAT in Digital Age

Gesetzesvorschlag der EU-Kommission (Richtlinien-Entwurf COM (2022)701) vom 8. Dezember 2022 zur Modernisierung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) .

Drei Maßnahmenblöcke die zum **1. Januar 2028** zur Anwendung kommen sollen:

Digital Reporting Requirements (DRR)

- Schrittweise Einführung einer digitalen Meldepflicht in (Quasi-) Echtzeit mit einheitlicher Transaktionskontrolle (CTC) in allen Mitgliedsländern.
- Pflicht zur Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung für grenzüberschreitende Umsätze

Platform Economy

- Stärkere Einbindung von Plattformbetreibern (Portale, Marktplätze) in die Mehrwertsteuererhebung durch Präzisierung vorhandener Vorschriften z.B. für Kurzzeitvermietungen, Personenbeförderung (fiktive Leistungserbringung)

Single VAT Registration

- Bestmögliche Eindämmung von Mehrfachregistrierungen durch organisatorische und legistische Maßnahmen (z.B. Änderungen bei der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft)

ViDA – Herausforderungen

Die **Verfahrensvorschriften** des EU-Mehrwertsteuerrechts stammen im Wesentlichen aus Zeiten vor der Digitalisierung der Wirtschaft, und berücksichtigen die heutigen technischen Möglichkeiten nur unzureichend.

Insbesondere die **Betrugsbekämpfung** stellt angesichts der vorgenannten Ausgangslage eine Herausforderung dar. Einige EU-Staaten haben daher bereits vor Jahren eine elektronische Rechnungslegung etabliert. Als Vorreiter sind skandinavische Länder zu nennen, z.B. Dänemark (2005), Schweden (2008) oder Finnland (2010).

Andere EU-Länder haben mit durchaus positiven Folgen eigene **nationale Meldepflichten** eingeführt, z.B. die Echtzeitberichterstattung in Ungarn und Spanien, die SAF-T-Bericht in Polen oder Portugal, oder aber das Clearance E-Invoicing in Italien, wo es eine verpflichtende Übermittlung jeder Ausgangsrechnung (also auch B2C) an das nationale Rechnungsportal SdI (Sistema di Interscambio) gilt.

Wenn sich diese nationalen strengeren Meldepflichten im Detail auch unterscheiden, weisen diese Gemeinsamkeiten auf, wie die digitale Übermittlung an die lokale Finanzverwaltung in einem strukturierten Datenformat, z.T. verbunden mit der zeitlichen Nähe der Meldung zum Leistungs- bzw. Lieferzeitpunkt

Die nationalen Alleingänge aber führen zu einer **Fragmentierung der umsatzsteuerlichen Compliance** mit negativen Folgen für Unternehmer die grenzüberschreitend tätig sind. Die Chancen auf **Effizienzgewinne sind gehemmt**, die durch Digitalisierung der Prozessketten und Meldeerfordernissen eigentlich gegeben wären.

Mit dem ViDA-Vorstoß will die EU-Kommission den Herausforderungen begegnen.

ViDA - Ziele und Maßnahmen

Der ViDA-Vorstoß kann als Signal zur Etablierung der E-Rechnung als zentrales Rechnungsformat interpretiert werden.

Ziele sind u.a. :

- Betrugsbekämpfung
- Schließen etwaiger Mehrwertsteuerlücken
- Eindämmung von Mehrfachregistrierungen
- Wegfall der bisherigen Zusammenfassenden Meldungen (Art. 263 MwStSystRL)

Vorgeschlagen sind u.a. :

- Meldepflicht für innergemeinschaftliche B2B-Umsätze an die lokalen Finanzverwaltungen
- Meldepflicht für ig B2B-Umsätze für Rechnungsersteller als auch Rechnungsempfänger
- Rechnungsausstellung spätestens zwei Werktage nach Leistungserbringung
- Meldung spätestens zwei Werktage nach Rechnungsausstellung
- Keine Sammelrechnungen mehr (Streichung von Art. 223 MwStSystRL)
- Für neu eingeführte E-Rechnungssysteme soll ein Clearing-Verfahren unzulässig sein (wie z.B. in Italien)

ViDA – MIAS

Geplant ist ein neues zentrales System für Mehrwertsteuerinformationen (zentrales MIAS) das

- die automatische Übermittlung von national gespeicherten MwSt-Informationen durch die EU-Mitglieder ermöglicht und verlangt.
- die unverzügliche Übermittlung der Änderung von Identifizierungsmerkmalen (z.B. MwSt-ID) ermöglicht und verlangt.
- die Aggregation von grenzüberschreitenden Umsätzen nach Steuerpflichtigen erlaubt.
- den Abgleich von gemeldeten ig Leistungen/Lieferungen mit den gemeldeten ig Erwerben ermöglicht.
- die Verarbeitung anderer übermittelter MwSt-Informationen wie z.B. Zoll- und Zahlungsdaten ermöglicht.
- den Zugriff auf klar definierte und begrenzte Zwecke begrenzt.
- den Zugriff auf die Daten nur benannten befugten Beamten erlaubt.
- die Informationen fünf Jahre lang speichert (um MwSt-Prüfungen zu ermöglichen) und danach löscht.

Wachstumschancengesetz

Am 17.11.2023 wurde vom Bundestag die Gesetzesfassung beschlossen, nach der mit dem sog. **Wachstumschancengesetz** u.a. das Umsatzsteuergesetz (UStG) geändert werden soll. Durch Änderungen des § 14 (Abs. 1 Satz 2 ff. und Abs. 2 und 3) UStG soll

- die **E-Rechnungspflicht für inländische B2B-Umsätze** umgesetzt werden.
- Ist eine **neue Definition der elektronischen Rechnung** vorgesehen (in Anlehnung an ViDA, basierend auf Norm EN 16931).
- Wird ein **neuer Begriff „sonstige Rechnung“** für Papierrechnungen und elektronischen Rechnungen, die nicht die neuen Anforderungen erfüllen, eingeführt.
- Soll der **Vorrang der Papierrechnung gestrichen** werden.

Um die vorstehenden Änderungen bereits im Vorgriff auf geplanten ViDA-Maßnahmen vornehmen zu können, bedurfte einer **Genehmigung** durch den **EU-Rat**, der diese durch Beschluss vom 25.7.2023 erteilte.

Auch wenn das angedachte **Meldesystem bislang nicht konkretisiert** ist, stellt die elektronische Rechnung für die Steuerverwaltung die Grundlage für die Einführung eines transaktionsbasierten digitalen Meldesystems (CTC) dar.

Grundsätzlich ist der Starttermin für die E-Rechnungs-Pflicht der **1. Januar 2025**

Die **neuen Definitionen** sollen auch dann ab dem **1.1.2025** gelten, wenn die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungstellung de facto erst später verpflichtend werden sollte.

Wachstumschancengesetz – Der Stand

Der **Bundesrat** begrüßte zwar in seiner Stellungnahme (Drucksache 433/23) vom 20.10. 2023 die Einführung einer verpflichtenden elektronischen Rechnung, hat aber dennoch am 24.11.2023 den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Der im Vermittlungsausschuss verhandelte Kompromiss wurde am 23.2.2024 vom Bundestag beschlossen; die Länderkammer hat dem Wachstumschancengesetz im Laufe der Sitzung am **22. März 2024 zugestimmt**.

Die im Vermittlungsausschuss erarbeiteten Änderungen am Wachstumschancengesetz betreffen die Regelungen zur E-Rechnung nicht; **von der ursprünglich vom Bundestag beschlossenen Fassung wurde inhaltlich nicht abgewichen**.

E-Rechnung - Definitionen

Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (ERech-V)

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Rechnung ist jedes Dokument, mit dem eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.
- (2) Eine elektronische Rechnung ist jedes Dokument im Sinne von Absatz 1, wenn
1. es in einem **strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und
 2. das Format die **automatische und elektronische Verarbeitung** des Dokuments ermöglicht.

Umsatzsteuergesetz (UStG-E) - § 14 Absatz 1

In § 14 UStG-E wird die elektronische Rechnung neu definiert:

[..] Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem **strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen** wird und **eine elektronische Verarbeitung** ermöglicht. Die elektronische Rechnung muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1) entsprechen.

Rechnungen – Abgrenzung der Formate

Ebenfalls neu definiert im § 14 UStG-E ist der Begriff der **sonstigen Rechnung**, die eine Rechnung ist, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird.

Papierrechnung

- Bildhaft präsentierte Rechnung
- Keine automatische und elektronische Verarbeitung möglich
- Selbst digitalisiert (Scan) liegen keine strukturierten Informationen vor
- Manuelle oder zusätzliche Systeme zur Übernahme in Buchhaltungssoftware notwendig

PDF-Rechnung

- Digital und bildhaft präsentierte Rechnung (ähnlich anderen Formaten wie docx, jpg, oder tif)
- Ausstellung, Empfang und Übermittlung sind elektronisch möglich
- Papiergleiche visuelle Darstellung ohne strukturierte Informationen
- Manuelle oder zusätzliche Systeme (z.B. OCR) zur Übernahme in Buchhaltungssoftware notwendig

E-Rechnung

- Semantisches Datenformat, strukturierte und genormt (EN 16931-1)
- Ausstellung, Empfang und Übermittlung sind elektronisch möglich
- Import von Rechnungsdaten kann ohne Medienbruch automatisch und elektronisch erfolgen
- XML (Extensible Markup Language) dient der maschinellen Verarbeitung und erschwert eine Sichtprüfung
- Visualisierungsprogramme erlauben eine für Menschen lesbare Darstellung

E-Rechnungen – Vor- und Nachteile

Die Vorteile der E-Rechnung

- Einsparungen bei Druck- und Versandkosten
- Minimierung von Transportzeiten
- Geringere Zahl verlorener oder fehlender Rechnungen
- Prozessoptimierung durch Digitalisierung und Automation
- Verkürzung von Durchlaufzeiten durch Wegfall ganzer Arbeitsschritte
- Liquiditätsverbesserungen durch schnellere Zahlungen
- Verbesserung der Datenqualität durch verringerte Fehleranfälligkeit
- Ermöglichung einer dezentralen Rechnungsbearbeitung
- Rechtzeitige Inanspruchnahme von Skonti
- Nachhaltigkeit

Nachteile der E-Rechnung

- Wegfall von Sammelrechnungen (zumindest auf EU-Ebene)
- Pflicht zur Archivierung im Format, in dem sie empfangen wurde (Ausdruck genügt u.U. nicht)
GOBD konkretisieren die Aufbewahrungspflichten nach § 147 (2) AO
- Zusätzliche Software zur Visualisierung nötig
- Datenverlust oder Datendiebstahl als latente Bedrohung
- GOBD verlangt nach einer ständig zu aktualisierenden Verfahrensdokumentation
- Voraussetzung sind zuverlässige Internetverbindungen

E-Rechnungen – Herausforderungen

- **Investitionen** in neue Software
- **Mitarbeiterschulungen**
 - Mitarbeiter für die zukünftigen Prozesse qualifizieren
 - Mitarbeiter für das Projekt der Umsetzung qualifizieren
- **Technische Anpassungen** der umsatzsteuerlichen Compliance-Prozesse
 - Anpassung bestehender Ressourcen
 - Planung von Maßnahmen bei Ressourcenausfällen
- **Analyse und Anpassung etablierter Prozesse**
 - Anpassung von Korrekturprozessen (Kundenreklamationen)
 - Eigene Reklamationen bei Lieferanten
 - Umgang mit Korrektur- und Stornorechnungen
 - Anpassung von AGB oder Vertragsvorlagen

Rechnungsempfang

- Grundsätzlich müssen inländische unternehmerische Rechnungsempfänger ab dem 1.1.2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen nach den neuen Vorgaben empfangen und verarbeiten zu können.
- Eine bisher notwendige Zustimmung des Rechnungsempfängers ist nicht mehr Voraussetzung, vielmehr muss dieser nun mit der Zusendung einer „sonstigen Rechnungen“ einverstanden sein.
- Ausnahmen wurden nicht definiert, es gilt der Unternehmerbegriff nach §2 UStG
- Die Regelungen gelten auch für Unternehmer wie Ärzte oder Wohnungsvermieter, die selbst nur steuerfreie Umsätze tätigen. Auch Betreiber von PV-Anlagen (unabhängig von der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG) werden voraussichtlich betroffen sein.

Rechnungsstellung

Die grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung gilt ab 1.1.2025

Nach der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses (Deutscher Bundestag Drucksache 20/10410 vom 21.02.2024) wird in § 27 UStG ein Absatz 38 eingeführt. Dieser sieht folgende **Übergangsregelungen** vor:

(38) Abweichend von § 14 Absatz 1 und 2 kann eine Rechnung

1. bis zum **31. Dezember 2026** für einen **nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2027** ausgeführten Umsatz auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Absatz 1 Satz 6 entspricht, übermittelt werden;
2. bis zum **31. Dezember 2027** für einen nach dem **31. Dezember 2026 und vor dem 1. Januar 2028** ausgeführten Umsatz auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Absatz 1 Satz 6 entspricht, übermittelt werden, wenn der **Gesamtumsatz** (§ 19 Absatz 3) des die Rechnung ausstellenden Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr **nicht mehr als 800 000 Euro** betragen hat;
3. bis zum **31. Dezember 2027** für einen nach dem **31. Dezember 2025 und vor dem 1. Januar 2028** ausgeführten Umsatz vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Absatz 1 Satz 6 entspricht, ausgestellt werden, wenn diese **mittels elektronischem Datenaustausch (EDI)** nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98) übermittelt wird.

Ab dem 01.01.2028 sind die neuen Vorschriften zwingend einzuhalten

Klärungsbedarf

Klärungsbedarf besteht u.a. zu folgenden Vorgängen:

- Verkäufe über den Ladentisch stationär oder auch auf Märkten
- Mehrfachlegung von Rechnungen (Geschäftssessen im Restaurant, Hotelübernachtungen im Rahmen von Dienstreisen)
- Differenzbesteuerung (z.B. Altteilststeuer)

Dauersachverhalte (Dauerrechnungen) wie

- Umsatzsteuerpflichtige Vermietungsleistungen
- Darlehensverträge
- Leasingverträge

Ungeklärt ist die Frage, ob und welche Übertragungswege vorgegeben werden. Bisher hat sich das BMF dazu nicht positioniert.

Klärungsbedürftig wird auch sein, ob das bestehende Voranmeldungsverfahren modifiziert werden muss oder gegebenenfalls ganz entfallen kann, bzw. ob die Voranmeldungen automatisiert aus dem Meldesystem erzeugt werden können.

Was bleibt ?

- Die Erstellung von Gutschriften (§ 14 Abs. 2 S. 2 UStG)
- Die Rechnungstellung durch Dritte im Namen und für Rechnung des Unternehmers
- Bei Rechnungen an Endverbraucher (B2C) deren Zustimmung
- Frist von 6 Monaten für die Rechnungsstellung

Geregelt sind bzw. bleiben :

- Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) als „sonstige Rechnungen“
- Fahrausweise (§ 34 UStDV)

E-Rechnung - Formate

Das BMF strebt sowohl für die **nationalen** als auch die **grenzüberschreitenden** B2B-Umsätze ein **einheitliches elektronisches System** für die transaktionsbezogene Meldung an.

Das BMF stellt in einem Schreiben an die Verbände (2.10.2023, III C 2 - S 7287 - a/23/10001 :007) klar, dass die folgenden Formate die Anforderungen einer E-Rechnung erfüllen:

XRechnung

- verpflichtend seit 27.11.2020 für Bundesbehörden und z.B. auch die Bundesbahn
- Reines XML

ZUGFeRD

- ab der Version 2.01 (hybrides Format)
- seit 2022 mit ZUGFeRD-Profil 2.2.0 XRechnung (als reines XML)

EDI

- Bedeutende elektronische Standardformate der Wirtschaft
- Weiternutzung soll möglichst sichergestellt werden

XRechnung

Bereits seit dem 27. November 2020 unterliegen Lieferanten von Bundesbehörden der Pflicht, Rechnungen aus Direktaufträgen ab einer Höhe von 1.000 Euro (netto) als elektronische Rechnung einzureichen. Ausnahmen gelten für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge oder Rechnungen für bestimmte Angelegenheiten des Auswärtigen Dienstes.

E-Rechnungen sind im Standardformat XRechnung zu erstellen, das von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) gepflegt wird.

Gemäß § 4 Absatz 3 E-RechV haben für die Übermittlung von E-Rechnungen Rechnungssteller und –sender ein Verwaltungsportal des Bundes im Sinne von § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes zu nutzen.

Im Rahmen der Umsetzung der E-Rechnung wurden zwei elektronische Eingangswege eingerichtet:

- ZRE - Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes
- OZG-RE - Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangs-Plattform

Zur Nutzung der Plattformen ist eine **einmalige Registrierung** erforderlich, danach kann der Rechnungssteller die bevorzugten Übertragungskanäle in der Rechnungseingangsplattform auswählen und im System hinterlegen.

Zur Verfügung stehen folgende Übertragungswege:

- Weberfassung (ein Download der erstellten XML wird zu Archivierungszwecken angeboten)
- Manueller Upload
- E-Mail (nur eine Rechnung per E-Mail)
- DE-Mail (nur an ZRE)
- Per Webservice (PEPPOL)

XRechnung

Eine E-Rechnung hat gemäß § 5 E-Rech-V neben den umsatzsteuerlichen Rechnungsbestandteilen (§ 14 UStG) mindestens noch folgende Angaben zu enthalten:

- Die Leitweg-ID
- Die geltenden Zahlungsbedingungen bzw. alternativ das Fälligkeitsdatum
- Die Bankverbindungsdaten des Rechnungstellers
- DE-Mail oder E-Mail-Adresse des Rechnungstellers

Zudem muss eine E-Rechnung folgende Angaben enthalten, sofern diese dem Rechnungsersteller übermittelt wurden:

- Eine Bestellnummer
- Eine Lieferantenummer

Auftraggeber und Auftragnehmer können weitere Rechnungsinhalte vertraglich festlegen

Rechnungsbegründende Unterlagen bzw. Anlagen sind in den Rechnungsdatensatz einzubetten und dürfen nicht als Anhang einer E-Mail oder DE-Mail separat versandt werden.

XRechnung - Leitweg-ID

Die Leitweg-ID eines Rechnungsempfängers wird mit dem **konkreten Auftrag** an den Rechnungssteller bzw. Rechnungssender übermittelt. Die **Leitweg-ID** dient der Adressierung und ggf. auch der Weiterleitung der E-Rechnung zu den Rechnungsbearbeitungssystemen der adressierten Verwaltungen. Die Adressierung der E-Rechnung ist **Teil des strukturierten Datensatzes**.

Im Rahmen von PEPPOL entspricht die Leitweg-ID der PEPPOL-ID (Participant-ID)

Die Leitweg-ID besteht aus einer Grobadressierung, einer Feinadressierung sowie einer Prüfziffer

Die **Grobadressierung** kann zwischen 2 und 12 Stellen in bis zu vier Grundelementen enthalten

- Kennzahl des Bundeslandes (2 Stellen)
- Kennzahl des Regierungsbezirks (1 Stelle)
- Kennzahl des Landkreise (2 Stellen)
- Gemeindekennzahl (3,4 oder 7 Stellen)

Die **Feinadressierung** kann mit einem Bindestrichminus-Zeichen als Trennzeichen vorweg bis zu 30 alphanumerische Stellen umfassen. Die Nutzung der Feinadressierung unterliegt keiner allgemein gültigen Vorgabe, und kann vom Bund und Ländern individuell genutzt werden.

Die dreistellige Prüfziffer (Bindestrich plus zwei Stellen) ermöglicht die Erkennung von syntaktischen Fehlern in der Leitweg-ID.

E-Rechnungen in den Bundesländern

Da ein großer Teil der öffentlichen Verwaltung in Deutschland durch die Bundesländer erbracht werden, steht der Regelungsspielraum, den die Bundesregierung für sich geltend macht, grundsätzlich auch den Ländern offen. Dies sorgt durch unterschiedliche Übermittlungswege, technische Portallösungen und anderen landespezifischen Besonderheiten für eine **binnennationale Vielfalt**.

XRechnung-Pflicht besteht derzeit zumeist nur auf obersten Ebene in den folgenden Bundesländern:

Baden-Württemberg (01.01.2022)

Bremen (zeitgleich mit dem Bund, 27.11.2020)

Hamburg (01.01.2022)

Hessen (ab 18. April 2024)

Mecklenburg-Vorpommern (01.04.2023)

Rheinland-Pfalz (01.01.2024)

Saarland (01.01.2022)

Keine Pflicht zur E-Rechnung besteht bisher in Bayern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

ZUGFeRD

FeRD (**Forum elektronische Rechnung Deutschland**) setzt sich aus verschiedenen Ministerien, Verbänden und Vertretern der freien Wirtschaft zusammen.

ZUGFeRD (**Zentraler User Guide** des Forums elektronische Rechnung Deutschland) ist ein etabliertes, ab Version 2.0.1 **hybrides Format** (PDF/A-3) bestehend aus einem menschenlesbaren, sichtbaren PDF-Teil in dem eine maschinenlesbare XML-Datei eingebettet ist. Dateinamen enden mit Dateiergung „.pdf“.

Das ZUGFeRD-Format gibt in mehreren Profilen, die sich durch den Umfang der enthaltenen Daten unterscheiden.

§4 Absatz 1 der E-Rechnungsverordnung erlaubt über den grundsätzlichen Standard XRechnung hinaus auch einen anderen Datenaustauschstandard, soweit er den Anforderungen der europäischen Norm (EN 2010/45) für die elektronische Rechnungsstellung entspricht. Das ZUGFeRD-Profil 2.2.0 XRechnung erfüllt die Norm EN 16931 und kann seit 2022 auch als reine XML-Datei erstellt und somit an das ZRE bzw. OZG-RE übertragen werden.

Obwohl das ZUGFeRD-Profil EN-16931 inhaltlich mit XRechnung identisch ist, gibt es neben dem hybriden Format einen weiteren Unterschied: ZUGFeRD kann nur in das XML-Schema Cross Industry Invoice (CII) umgesetzt werden. Eine Umsetzung in das zweite vorhandene XML-Schema Universal Business Language (UBL) ist nicht möglich.

ZUGFeRD – Belegfunktion

Ein **innerbetriebliches Kontrollverfahren** – üblicherweise die Rechnungseingangsprüfung - soll die korrekte Übermittlung der Rechnungen sicherstellen, und durch Prüfung von **Echtheit der Herkunft**, der **Unversehrtheit des Inhalts** und der **Lesbarkeit** der Rechnung den Vorsteuerabzug gewährleisten (§ 14 Absatz 1 UStG). Das Verfahren soll zudem gewährleisten, dass nur Rechnungen beglichen werden, zu deren Begleichung eine Verpflichtung besteht (BMF-Schreiben vom 2. Juli 2012)

Durch das **hybride Format** von ZUGFeRD-Rechnungen liegen diese grundsätzlich als **Mehrstück** derselben Rechnung vor: Ein **Rechnungsbild (PDF/A-3)** und die **Rechnungsdaten (XML)** integriert in einem PDF als Transportformat. Beide Formate können - für sich genommen - eine Rechnung nach § 14 Absatz 4 darstellen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Ein Steuerpflichtiger hat sich daher zu entscheiden, ob er das innerbetriebliche Kontrollverfahren auf Basis des Rechnungsbildes oder der Rechnungsdaten vornimmt. Diese Entscheidung hat auch Konsequenzen für die Belegfunktion - und somit auch auf die Archivierungspflicht - denn maßgeblich ist jenes Mehrstück, welches Eingang in die Buchhaltung gefunden hat, und dessen Lesbarkeit sicherzustellen ist.

EDI – Electronic Data Interchange

EDI ist keine spezielle Technologie, sondern vielmehr ein Zusammenspiel von elektronischen **Prozessen**, **Kommunikationsprotokollen** und international gültigen **Standards**. Grundsätzlich lassen sich via EDI jede Art von Belegen und Stammdaten austauschen.

Daten werden in **strukturierter Form** ohne manuelle Eingriffe ausgetauscht.

Voraussetzung für das EDI-Verfahren sind eine **bilaterale** Vereinbarung zwischen den Unternehmen, und **GLN-Nummern (Global Location Number)** aller beteiligten Unternehmen (-steile).

Nutzungsarten sind

- Eigenbetrieb (Dienst: Business Mail X.400)
- WebEDI – Manuelle Datenerfassung über webbasierte Anwendung für geringe Datenmengen
- EDI-Outsourcing (Kommunikation über Dienstleister – Clearing Center)

Geschäftsprozesse werden im Standard **EDIFACT** definiert (ca. 200 derzeit), Rechnungen verwenden die sogenannte INVOIC-Message (als Nachrichtenformat).

Für den jeweiligen Rechnungsempfänger müssen die Daten zumeist in ein vorgegebenes Format konvertiert werden (EDI-Mapping).

Ein EDI-Format kann auch nach dem 31.12.2027 weiter genutzt werden, wenn es möglich ist die erforderlichen Daten nach dem UStG vollständig und richtig zu extrahieren, und in einem der Norm EN 16931 entsprechendes Format auszugeben. Für eine Übergangsfrist vom 1.1.2026 bis 31.1.2027 braucht die Extraktionsanforderung nicht erfüllt werden (sofern der Empfänger dem zustimmt).

Begriffe

- **ZRE - Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes**
 - Mit „xrechnung.bund.de“ stellt der Bund seit 20.11.2018 einen zentralen Eingang für elektronische Rechnungen an die unmittelbare Bundesverwaltung bereit (Oberste Bundesbehörden, Bundesministerien, Bundesrechnungshof u.a.)
- **OZG-RE - Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangs-Plattform**
 - Gleiche Schnittstellen wie ZRE
 - Zentralen Eingang (e-rechnung-bund.de) für elektronische Rechnungen an die mittelbare Bundesverwaltung (juristische Personen des öffentlichen Rechts wie z.B. Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen) und kooperierende Bundesländer
- **CEN - Comité Européen de Normalisation = Europäische Komitee für Normung**
 - Normierungsorganisation der Europäischen Union
 - Hat mit der Norm EN 16931-1 die Vorgaben für das semantische Datenmodell zum elektronischen Rechnungsempfang durch die öffentliche Verwaltung geschaffen.
- **EN 16931-1 - Europäische Norm EN 16931-1**
 - Die Europäische Norm EN 16931-1 führt ein semantisches Datenmodell für die Kernelemente einer elektronischen Rechnung ein
 - XRechnung stellt eine nationale „Core Invoice User Specification (CIUS)“ auf Basis des semantischen Datenmodells dar.
 - Die Norm wird aktuell überarbeitet, wird aber voraussichtlich erst Ende 2024 (oder später) aktualisiert sein
- **XRechnung - XRechnung ist ein Standard zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen.**
 - Als sogenannte Kernrechnungsanwendungsspezifikation (CIUS) stellt XRechnung die nationale Umsetzung der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung für Deutschland dar.
 - XRechnung ist aktuell in der Version 3.01. (veröffentlicht am 22. September 2023) und konform zur europäischen Norm EN 16931-1.
- **ZUGFeRD - Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland**
 - Etablierter deutscher E-Rechnungs-Standard in Form eines Hybridformats, bestehend aus XML-Datensatz und PDF.
 - Entspricht ab der Version ZUGFeRD 2.0 den Vorgaben der Europäischen Norm EN 16931-1 und kann deshalb (grundsätzlich) auch zur Übermittlung elektronischer Rechnungsdatensätze an die öffentliche Verwaltung genutzt werden.

Begriffe

- **EDI – Electronic Data Interchange**
 - Elektronische Standardformate zur Übertragung von Geschäftsdokumenten zwischen Unternehmen
- **KoSIT - Koordinierungsstelle für IT-Standards**
 - Die Koordinierungsstelle für IT-Standards entwickelt, koordiniert und verwaltet digitale Standards für den elektronischen Dokumentenaustausch mit der öffentlichen Verwaltung in Deutschland.
- **PEPPOL - Pan-European Public Procurement OnLine**
 - Netzwerk zum Austausch elektronischer Daten
 - Standardisierung grenzüberschreitender, elektronisch unterstützter öffentlicher Vergabeverfahren innerhalb der EU.
- **B2B - Business-to-Business**
- **B2G - Business-to-Government**
- **B2C - Business-to-Consumer**
- **CII – Cross Industry Invoice**
 - Eine von zwei Syntaxen die von der EU-Norm EN 16931 definiert wurden.
- **UBL- Universal Business Language**
 - Eine von zwei Syntaxen die von der EU-Norm EN 16931 definiert wurden.
- **CIUS – Core Invoice Usage Specification**
 - Bezeichnung für länderspezifische Formate für die digitale Rechnungsstellung gemäß 2014/55 EU
 - XRechnung ist die deutsche Anwendungsspezifikation einer Kernrechnung
- **CTC - Continuous Transaction Control**
 - Fortlaufende automatisierte Kontrolle von Transaktionen durch die Finanzverwaltungen in Echtzeit
- **SAF-T- Standard Audit File - Tax**
 - XML-basierte Prüfdatei von Buchhaltungsdaten

Rechtliche Grundlagen in Deutschland

Gesetze und Verordnungen:

- **EU-Richtlinie 2010/45/EU**
Richtlinie vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften
- **Steuervereinfachungsgesetz** vom 1. November 2011
Grundsätzliche umsatzsteuerliche Gleichstellung von elektronischen Rechnungen
Wegfall der qualifizierten elektronischen Signatur
- **Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung** (E-Government-Gesetz - EGovG) vom 25.11.2013
Abbau von Schriftformerfordernissen
- **EU-Richtlinie 2014/55/EU**
Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen - Europas „Startschuss“ zur E-Rechnung .
Hierzu wurde von der CEN die EU-Norm EN 16931-1:2017 veröffentlicht
- **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU** in Deutschland vom 04. April 2017
- **E-Rechnungsverordnung** (E-RechV)
Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes vom 13.10.2017.

Quellen

Informationen und Portale

- [E-Rechnung Bund - Informationsseite des Bundes](#)
- [KoSIT – XRechnung](#)
- [ViDA – Gesetzesvorlage der Europäischen Kommission](#)
- [ZRE – Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes](#) ,die [Nutzungsbedingungen](#) und eine [Bedienhilfe](#)
- [OZG-RE – Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangs-Plattform](#) ,die [Nutzungsbedingungen](#) und eine [Bedienhilfe](#)
- [FeRD – Forum elektronische Rechnung Deutschland](#)
- [Bericht der EU zur Mehrwertsteuerlücke 2023](#) und Berichte der Vorjahre
- [Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des E-Rechnungsaustausch mit der öffentlichen Verwaltung \(2013\)](#)

Gesetze und Gesetzgebung

- [Richtlinie zur elektronischen Rechnungsstellung](#) – Richtlinie 2014/55/EU
- [Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU](#) (E-Rechnungs-Gesetz – ERechG)
- [Steuervereinfachungsgesetz 2011](#)
- [Richtlinie zur Änderung der gemeinsamen Rechnungsstellungsvorschriften](#) – Richtlinie 2010/45/EU
- [E-Rechnungsverordnung \(E-RechV\)](#)
- [Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung \(E-Government-Gesetz - EGovG\)](#)
- [MWSt-Richtlinie der EU](#)
- [Gesetzgebung: Wachstumschancengesetz im Bundestag](#)
- [Gesetzgebung: Wachstumschancengesetz im Bundesrat](#)

Quellen

Tools zur Visualisierung

- [KoSIT – XRechnung-Visualisierung](#)
- [Mustangproject \(Open Source\)](#)
- [Ultramarinviewer](#)

Online-Validatoren (ohne Registrierung)

- [ECOSIO - XML-Dokumente validieren](#)
- [EPO – XRechnungen validieren](#)

Ihre Fragen

